

Bestätigung der Einhaltung verschiedener EU-Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um Überprüfung, ob die von uns für Sie gefertigten Produkte mit verschiedenen EU-Richtlinien konform sind.

Wir bestätigen, dass nach uns aktuell vorliegenden Informationen eine Konformität der von uns für Sie gefertigten Produkte mit folgenden EU-Richtlinien gegeben ist:

- 2000/53:** **Altfahrzeuge** (unter Inanspruchnahme der Bleiausnahmen für Automatenstähle und Messing)
- 2012/19:** **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** (als Nachfolger der Richtlinie 2002/96)
- 2003/11:** **gefährliche Stoffe und Zubereitungen** (Penta-/Octabromdiphenylether)
- 2011/65:** **RoHS 2** (unter Inanspruchnahme der Bleiausnahmen für Automatenstähle und Messing), inklusive Erweiterung durch (EU) 2015/863
- 2017/821:** **Konfliktminerale**
- 1907/2006:** **REACH** (hier verweisen wir auf unsere separate Erklärung aus November 2019)

Ausgenommen hiervon sind folgende Artikel:

- Bediengriffe aus unserem Eigenprogramm EH 1100 mit Außengewinde M4, M16 und M20 aus Stahl
- Bediengriffe aus unserem Eigenprogramm EH 1100 mit Außengewinde aus Messing und Edelstahl
- Artikel, insbesondere Bediengriffe, mit Armierungsteilen aus Stahl, die Ihrer (Zeichnungs-)Vorschrift entsprechend mit einer gelben Chromatierung versehen sind
- Artikel, die zuletzt vor 1999 geliefert wurden

(für diese Artikel können wir keine entsprechenden Bestätigungen unserer Vorlieferanten erhalten, sollten Sie diese Produkte von uns beziehen und eine Konformität zwingend erforderlich sein, müssten diese Artikel teilespezifisch überprüft und einer Machbarkeitsanalyse unterzogen werden)

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beachtung, dass die an uns gestellten Anforderungen regelmäßig überprüft werden, unsere Stellungnahme wird daher bei Bedarf angepasst. Wir veröffentlichen den aktuellen Stand stets auf unseren Internetseiten, sodass wir Sie bitten, in gewissen Abständen unter <https://erlemann-huckenbeck.de/unternehmen/downloads-praesentationen/> Veränderungen abzufragen. Gültig ist in jedem Fall ausschließlich der publizierte Stand, ältere Erklärungen sind verlieren durch neue Veröffentlichungen ihre Gültigkeit.

Wir hoffen, Ihre Fragen hiermit hinreichend beantwortet zu haben.

Radevormwald, im November 2019

P.S.: Aufgrund der Vielzahl der uns in dieser Angelegenheit erreichten Anfragen sehen wir uns gezwungen, unsere Antwort in Form dieses Schreibens zu vereinheitlichen, wofür wir um Ihr Verständnis bitten.

